



Richtlinie zur Förderung von Innovations- und Technologiekooperationsprojekten „Technologiescheck“

Stand: 01.01.2023

1. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Innovations- und Technologiekooperationsprojekten („Technologiescheck“) tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können ab 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 eingebracht werden.

2. Die Grundsätze

Das WKOÖ Innovationsmanagement eröffnet Ihren Mitgliedsunternehmen den Zugang zur neuesten Forschung. Dabei liegt der Fokus klar auf Praxisnähe, Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sollen durch Kooperationen zwischen Wissenschaft und Praxis Ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit stärken und so Ideen in erfolgreiche und marktaugliche Produkte und Dienstleistungen überführen können.

Die Mitarbeiter des WKOÖ Innovationsmanagements sind gegenüber Dritten, ausgenommen mit der Prüfung beauftragten Organen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Fördergeber

Die WKOÖ stellt die Mittel im Rahmen der Masterplan-Budgets zur Verfügung, die auf Antrag als Initialfinanzierung für Innovations- und Technologiekooperationsprojekte mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie qualifizierten Instituten gewährt werden können. Die Antragstellung erfolgt elektronisch bei der WKOÖ. Die Ausbezahlung der Mittel erfolgt durch die WKOÖ.

4. Förderwerber:in

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die aktive Mitglieder der WKOÖ sind und den Sitz in Oberösterreich haben.

5. Fördergegenstand

Initialisierung und Durchführung von Innovations- und Technologiekooperationsprojekten, bei denen das Know-how von externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie qualifizierten Instituten aus dem Partnernetzwerk der WKOÖ zum Tragen kommt. Als derartige Einrichtungen kommen Universitäten, Fachhochschulen sowie qualifizierte Institutionen in Frage. Wesentlich ist, dass die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie die qualifizierten Institute über die nötige fachliche Kompetenz und Erfahrung für die Durchführung oben genannter Projekte verfügen. Gefördert werden ausschließlich die externen Leistungen und keine internen Personalkosten des/r Förderwerbers:in.

Ein mittels dem „Technologie-Scheck“ unterstütztes Projekt mit einem der o.a. beschriebenen Dienstleister aus dem Partnernetzwerk der WKOÖ beinhaltet je nach Aufgabenstellung eine Auswahl der folgenden Punkte:

- Definition, Ausarbeitung und Überprüfung von Leistungsmerkmalen und Lösungskonzepten
- Analysen, Requirement-Engineerings, Spezifikationsmerkmale Testmessungen, Simulationen oder prototypische Anwendungen
- Machbarkeitseinschätzungen
- Kooperationsworkshops mit Dienstleistern aus dem Partnernetzwerk.

Das Ergebnis wird in einer kurzen Dokumentation zusammengefasst. Darin werden die Ausgangssituation, Zielsetzung und Lösungsansätze dargestellt. Besonders wichtig sind klare Aussagen über die Sinnhaftigkeit der angestrebten Lösung und daraus abgeleitet Empfehlungen für weitere Schritte.

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sind nicht förderbar. Weiters sind Kosten der/des Dienstleisters:in, welche die Akquisitionstätigkeit, Erstellung von (Prüf-) Gutachten, Zertifizierung und die Erstellung von Förderanträgen (z.B. FFG, AWS, EU,...) betreffen, nicht förderbar. Die Umsatzsteuer (Ausnahme: Betriebe die unter die Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz fallen), Reisekosten und Spesen sind nicht Gegenstand einer Förderung. Ebenfalls nicht förderbar sind Aufgabenstellungen, die in technischer Hinsicht offensichtlich nicht durchführbar sind.



Ein zwischen dem/der Förderwerber:in und einem/r F&E-Dienstleister:in abgeschlossener Vertrag, der ohne vorhergehender Einbindung eines Mitarbeiters des WKOÖ Innovationsmanagements („Projektcheck als Verpflichtung“) zustande gekommen ist, kann nicht zur Förderung eingereicht werden. Eine Förderung eines bereits gestarteten oder beendeten Projekts ist ebenfalls nicht möglich.

6. Förderhöhe und –intensität

Die Förderung wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten gewährt, wobei jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Gefördert werden ausschließlich **aktive Mitglieder** der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Einmal pro Kalenderjahr kann die Zusage für den „Technologiescheck“ gewährt werden.

Die Förderintensität beträgt **100%** des Rechnungsbetrages, jedoch max. **1.000 Euro**.

Erstmalige Kooperationen zwischen einem Mitgliedsunternehmen und einem der genannten F&E Dienstleister:innen aus dem Partnernetzwerk werden ebenfalls mit 100%, maximal jedoch **3.000 Euro** gefördert. Der/die Förderwerber:in hat die Erstmaligkeit im Rahmen des Antragsprozesses zu bestätigen.

Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Regelung des Wettbewerbsrechts der EU für geringfügige (so genannte **De-minimis**) Beihilfen:

Sie unterliegt der jeweils geltenden Fassung – aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013- über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßengüterverkehr) an insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen) nicht überschritten wird. Die De-minimis-Förderungen sind bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden.

Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem/der einzelnen Förderungsnehmer:in. Bei Nichterfüllung dieser Auflage kann es zu einer Rückforderung von Förderungen kommen.

7. Antragstellung und Verfahren

Vor Antragstellung ist verpflichtend ein kostenloser „Projektcheck“ mit einem Mitarbeiter des WKOÖ Innovationsmanagements zu führen. Nach dem erfolgten „Projektcheck“ kann der Antrag über das [Förderportal der WKOÖ](#) online eingereicht werden. Im Rahmen der Antragstellung ist auch ein aussagekräftiges Angebot des/r Dienstleisters:in einzubringen. Unter der Voraussetzung eines positiven Checks der Fördervoraussetzungen (Projekthalt, F&E-Dienstleister:in, Angebot) erhält der/die Förderwerber:in eine Zusage im Wege des [Förderportals der WKOÖ](#).

Nach Abschluss der Projektarbeiten wird vom Dienstleister ein kurzer Projektbericht, die Rechnung des Dienstleisters sowie die Zahlungsbestätigung über das [Förderportal der WKOÖ](#) eingereicht.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Bericht, der Rechnung sowie die erfolgte Zahlung an den/die Dienstleister:in.

Die Projekte sind ab Förderzusage bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres abzuschließen und alle Dokumente bis zu diesem Datum im [Förderportal der WKOÖ](#) hochzuladen. Nach Überprüfung aller Unterlagen erfolgt eine Zahlungsankündigung sowie die Überweisung des Förderbetrags an den/die Förderwerber:in.

8. Überprüfung und Rückerstattung

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, den Mitarbeitern des WKOÖ Innovationsmanagements sowie für die WK-Organisation zuständigen Prüforganen, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Anfrage vorzulegen, sowie verlangte Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der/die Förderwerber:in die Fördermittel widmungswidrig verwendet.

**9. Haftung**

Von Seiten der WKOÖ wird für die Projektergebnisse aus den Innovations- und Technologiekooperationsprojekten keinerlei Haftung übernommen. Die Umsetzung muss vom Förderwerber:in selbst in eigener Verantwortung vorgenommen werden.

10. Allgemeine Förderrichtlinien

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen [Förderrichtlinien der WKOÖ](#) in der jeweils aktuellen Fassung. Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften, sonstige Vorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die WKO berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften, sonstige Vorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen. Die Gewährung einer Förderung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.